

Verordnung über den Geschäftsgang im Gemeinderat

(Vom 14. Juni 2013)

Die in der Geschäftsordnung verwendeten Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

I. Konstituierung

Art. 1 Vereidigung

¹ Der Gemeindepräsident wird nach der Wahl durch den jeweiligen Bezirksamman vereidigt. Rechtzeitig vor dem Beginn der neuen Legislaturperiode per 1. Juli werden alle Ratsmitglieder gemeinsam durch den Gemeindepräsidenten vereidigt.

² Nach einer Ersatzwahl legt das neu gewählte Mitglied den Amtseid anlässlich einer ordentlichen Ratssitzung vor dem Gemeindepräsidenten ab.

Art. 2 Verteilung der Ressorts

¹ Nach einer Gesamterneuerungs- oder Ersatzwahl weist der Gemeinderat seinen Mitgliedern die Ressorts zu. Ressortwechsel sind in Ausnahmefällen durch Mehrheitsentscheid des Rates auch während einer laufenden Legislaturperiode möglich. ² Die Zuteilung der Aufgaben an die Ressorts kann jederzeit neu vorgenommen werden.

Art. 3 Delegationen und Vertretungen

An seiner konstituierenden Sitzung bestellt der Gemeinderat die ständigen Kommissionen und wählt deren Mitglieder. Ebenfalls bezeichnet werden die Vertreter der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, in denen der Gemeinde ein Vertretungsrecht zusteht oder eingeräumt wird.

II. Sitzungen

Art. 4 Einberufung¹

¹ Der Gemeinderat tagt in der Regel alle 14 Tage am Freitag mit Sitzungsbeginn um 16.00 Uhr. Im Weiteren wird der Rat vom Präsidenten zu einer Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte nötig machen (§ 44 Abs. 1 GOG).

² Der Gemeindepräsident ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt (§ 44 Abs. 2 GOG).

Art. 5 Teilnahme

¹ Die Mitglieder dürfen der ordentlichen Gemeinderatssitzung ohne wichtige Gründe und ohne Entschuldigung nicht fernbleiben (§ 44 Abs. 4 GOG). Als wichtige Gründe gelten nur Krankheit/Unfall, Militär und persönliche Ferien mit Ortsabwesenheit. Die Abwesenheit ist so früh als möglich anzukündigen.

² An den Sitzungen sowie bei der Erfüllung von repräsentativen Pflichten nehmen die Ratsmitglieder in angemessener Kleidung teil.

³ Bei Abwesenheit instruiert das Mitglied frühzeitig seinen Ressort-Stellvertreter.

Art. 6 Berater

Der Gemeinderat kann Verwaltungsmitarbeiter und ausserhalb der Verwaltung stehende Sachkundige zu seinen Beratungen beiziehen, wenn es zu seiner Information angezeigt erscheint.

Art. 7 Ausstand

¹ Haben Mitglieder des Gemeinderates oder der Gemeindeschreiber nach den Bestimmungen des Justizgesetzes in den Ausstand zu treten, nehmen sie an der Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung des betreffenden Geschäftes nicht teil (§ 73 GOG i.V.m. § 132 Justizgesetz). Danach sind Rats-, Behörden- und Kommissionsmitglieder von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeiständin oder Rechtsbeistand, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder als Zeuge, als Mediatorin oder Mediator in dergleichen Sache tätig war;
- c. mit einer Partei, ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet ist oder war, in eingetragener Partnerschaft lebt oder lebte oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt;

¹ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. September 2016

- d. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;
 - e. mit der Vertreterin oder dem Vertreter einer Partei oder mit einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
 - f. aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung, befangen sein könnte.
- ² Über ein Streitiges Ausstandsbegehren entscheidet der Gemeinderat in Abwesenheit des Betroffenen (§ 138 Abs.1 Justizgesetz).

Art. 8 **Beschlussfähigkeit**

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder (mindestens fünf) anwesend ist (§ 74 Abs. 1 GOG).

Art. 9 **Kollegialitätsprinzip**

¹ Beschlüsse des Gemeinderates gehen vom Kollegium aus. Jedes Mitglied ist daran gebunden und hat den Beschluss unabhängig seines persönlichen Abstimmungsverhaltens in der Beratung loyal gegenüber Verwaltung und Öffentlichkeit zu vertreten.

² Gegen einen Beschluss kann jedes Mitglied seine Verwahrung zu Protokoll geben.

³ Die Mitglieder wahren Stillschweigen über die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat und in den Kommissionen.

III. Geschäftsgang

Art. 10 **Reihenfolge der Geschäfte**

¹ An den Sitzungen des Gemeinderates werden die Geschäfte in der Reihenfolge der Traktandenliste bzw. des Vorprotokolls behandelt. Die Reihenfolge wird durch den Gemeindepräsidenten festgelegt.

² Anträge auf eine Veränderung der Traktandenliste sind eingangs der Ratssitzung zu stellen.

Art. 11 **Auflage²**

¹ Anträge zu Händen des Gemeinderates sind in der Regel in den selbständigen Behörden und in den Kommissionen oder Arbeitsgruppen vorzubereiten und samt den für die Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen schriftlich (Gegenstand,

² In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26. April 2019

Begründungen, Erwägungen, Antrag) spätestens bis Dienstagabend (17.00 Uhr) der Gemeindekanzlei elektronisch zuzustellen.

² Bei einer ausserordentlichen Terminierung der Ratsitzung auf einen anderen Sitzungstag als den Freitag verschieben sich die Abgabefristen um die Arbeitstage der Verschiebung.

³ Geschäfte, die nicht rechtzeitig aufgelegt worden sind, können vom Gemeinderat nur dann beraten werden, wenn er zuvor ihre Dringlichkeit bejaht.

⁴ In der Sitzungswoche können ab Mittwochabend (18.00 Uhr) die Akten der nächsten Sitzung auf der Plattform der digitalen Geschäfts- und Dokumentenverwaltung CMI AXIOMA eingesehen werden.

⁵ Für die Sitzungsvorbereitung wird auf Papierakten weitgehend verzichtet. Liegen dennoch solche zur Einsichtnahme auf (u.a. grosse Pläne oder umfangreiche Dokumente), so werden die Räte explizit darauf hingewiesen.

Art. 12 Anträge

¹ Die Anträge der Behörden, Kommission und Arbeitsgruppen werden schriftlich und in der Form unterbreitet bzw. ins Vorprotokoll aufgenommen, in der sie vom Gemeinderat beschlossen werden sollen.

² Geschäfte, die erstmals aufliegen, müssen auf Begehren von einem Drittel der anwesenden Mitglieder auf die folgende Sitzung zurück gestellt werden (§ 46 Abs. 1 GOG).

Art. 13 Beratung³ ²

¹ Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, die Akten vor der Sitzung einzusehen. An der Sitzung wird Kenntnis der Akten vorausgesetzt.

² Zur Beratung gelangen nur jene Geschäfte, zu denen im CMI AXIOMA bis spätestens 14.00 Uhr des Sitzungstages ein Wortbegehren gestellt worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann jedes Gemeinderatsmitglied nach Ablauf dieser Frist mündlich beim Gemeindepräsidenten die Diskussion verlangen.

³ Die nicht zur Diskussion stehenden Geschäfte – mit Ausnahme der informellen Traktanden 0 sowie der Bestellung von Delegationen auf Einladungen hin – gelten stillschweigend als genehmigt und erledigt.

Art. 14 Abstimmungsverfahren

¹ Der Gemeindepräsident leitet die Verhandlungen des Gemeinderates, hält nach beendigter Beratung die gestellten Anträge fest und bringt sie zur Abstimmung. Der Gemeindepräsident nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid (§ 45 Abs. 2 GOG).

³ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2014

² In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26. April 2019

² Im Gemeinderat besteht Stimmpflicht und es wird mit offenem Handmehr gestimmt. Bei Wahlen ist auf Begehren eines Mitgliedes, bei Sachabstimmungen auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden geheim abzustimmen (§ 46 Abs. 4 GOG).

³ Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Auf einen gefassten Beschluss ist zurückzukommen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder (nicht der Anwesenden) beschliesst (§ 46 Abs. 5 GOG).

⁴ Betreffend Wiedererwägung gilt es § 34 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP) zu beachten, wonach dafür eine Änderung der Verhältnisse oder das Vorliegen erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist und wenn dabei der Grundsatz von Treu und Glauben nicht verletzt wird. Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch ist nicht zwingend erforderlich.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.